

Satzung des Vereins
„TeMa“ e.V.
Tageseltern Mannheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "TeMa", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Mannheim versehen mit dem Zusatz "e.V."

Er wird im folgenden "Verein" genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister der Stadt Mannheim eingetragen.

§ 2 Ziel/ Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung einer langfristigen und tragfähigen Bildung, Erziehung und Betreuung, sowie das Erreichen und die Förderung jeglicher, für das Lebensumfeld von Kindern bestmöglicher Gesamtverhältnisse. Insbesondere nimmt er sich der Probleme an, die Kindertagespflegepersonen (KTPP), Eltern und deren Kinder im Zusammenhang und im Umfeld von Kindertagespflege haben und an ihn herantragen.

Alle Projekte und Vorhaben, die der Verein durchführt, sind dem Ziel, alles dem Wohl und der Entwicklung von Kindern Dienlichen unterzuordnen. Dabei werden in Zusammenarbeit mit KTPP's, den Eltern und staatlichen Stellen alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Inhalte von Projekten und Vorhaben sind insbesondere solche Maßnahmen, die der Bewahrung und Förderung geistig - kultureller Werte und der Förderung des moralisch - ethischen Gesamtzustandes von Kindern in Kindertagespflege (KTP) dienlich sind. Das Vereinsziel will der Verein u.a. erreichen, indem er:

- Bildungsangebote in KTP vermittelt,
- KTPP betreut und die Qualität in der Kindertagespflege vorantreibt,
- ein Netzwerk zwischen den KTPP's erstellt
- die grundlegenden Rahmenbedingungen bezüglich des Arbeitsumfeldes für KTPP's verbessert
- neue Kindertagespflegestellen konzipiert, aufbaut, und eröffnet,
- die Bekanntheit, das Ansehen sowie das qualitativ hochwertige Angebot der KTP, in der Öffentlichkeit besser positioniert.
- Eltern bei der Suche nach KTPP unterstützt

Der Verein strebt an, eine Interessenvertretung der gesamten KTPP der Stadt Mannheim gegenüber dem staatlichen Vertreter zu sein. Er möchte ein zentraler Ansprechpartner für Ämter, Politik, Eltern und der einzelnen KTPP sein, sowie die einzelnen Aktivitäten koordinieren.

Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden, wenn deren Zwecksetzung den Zielen des Vereins nach dieser Satzung entspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann aber zur Erfüllung seiner Satzungsziele durch Vorstandsbeschluss Zweckbetriebe errichten.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt ab dem Datum der Eintragung im Vereinsregister. Die Errichtungskosten des Vereins werden als Vorgründungskosten vom Verein getragen.
2. Die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr sind durch einen Kassenprüfer zu kontrollieren, wobei dieser nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

§ 5 Mitgliedschaft/Eintritt

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts durch Beteiligung an der Gründungsvereinbarung oder durch späteren Beitritt werden.
- 1.1 Fördermitglieder des Vereins (Freundeskreis TeMa) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern und die Satzung anerkennen. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung, können aber nach Entscheidung des Vorstandes an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Der Beitritt erfolgt über einen Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist an die Person des Mitgliedes oder an eine Person, die Mitglied im Verein "TeMa" ist, mit schriftlicher Vollmacht, gebunden.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung fest.
2. Die Gebührenordnung regelt die Vereinsbeiträge für aktive und passive Mitglieder, die unterschiedlich gestaffelt werden können.
3. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
6. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung des Vereins
 - Schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
 - Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist. Eine Ausnahmeregelung, und damit eine kürzere Kündigungsfrist, ist in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Anfechtung des Beitritts
 - Tod des Mitgliedes bzw. Erlöschen der juristischen Person
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinssatzung und Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - Ein Mitglied, dessen Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht erfolgt ist.
 - Verletzung der Verschwiegenheitsklausel (siehe §17)
 - Weitergabe von ausschließlich für Mitglieder vorgesehene Angebote an Dritte.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt.
5. Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder über eine Person, die auch Mitglied des Vereins sein muss, mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden,
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle vom Verein angebotenen Arbeitsmaterialien, Bildungsboxen und weiteren Angebote, die der Verein ausschließlich für seine Mitglieder offeriert, zu nutzen. Die Weitergabe geschützter Inhalte und interner Angebote an Dritte ist untersagt und kann zum Ausschluss durch den Vorstand führen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins oder seiner Tätigkeit schädigen könnten.
4. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d. sich selbsttätig über die Homepage und weitere Informationsmaterialien über die aktuelle Sachlage zu informieren

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern oder deren juristischen Vertretern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in den Vorsitzenden
2. Bei mehr als 2 Vorstandsmitgliedern ist dieser bei 2/3 der unter Punkt 1. genannten Personen beschlussfähig. Bei zwei Vorstandsmitgliedern beschließen beide Vorstände gemeinsam.
3. Die Länge einer Vorstandswahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
4. Der Vorstand ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abwählbar.

§ 10.1 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Vereinsarbeit.
3. Umsetzung der Vereinsziele.
4. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
7. Erstellung des Finanzhaushaltes, der Buchführung und des Jahresabschlusses und Rechenschaftsbericht.
8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind außerdem für Vereinsmitglieder nicht öffentlich.
9. Der Verein ist durch den Vorstand anzumelden. Änderungen des Vorstandes sowie der Satzung sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.
10. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.
2. Datum und Veranstaltungsort für die Mitgliederversammlung werden von dem Vorstand bestimmt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder diese auf schriftlichen Antrag, von mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, gestellt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, die vom Vorstand erarbeitete Geschäftsordnung.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin den Mitgliedern zugesendet
6. Die Tagesordnung, für die nächstfolgende Versammlung, wird vom Vorstand per Mail, rechtzeitig den Mitgliedern bekannt gegeben.
7. Die Zustellung der unter Punkt 5 und 6 genannten Unterlagen erfolgt an die letzte, dem Vorstand bekannte, Zusstelladresse.
8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage, vor der Mitgliederversammlung, schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§11.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschluss der Geschäftsordnung
3. Beschluss der Gebührenordnung
4. Beschluss über Satzungsänderungen (Anmerkung: rein redaktionelle Änderungen obliegen dem Vorstand und müssen nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt werden)
5. Vereinsauflösung

6. Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
Genehmigung von Rechtsgeschäften über die Geschäftsordnung hinaus

1. Ein Beschluss gilt durch die Mitgliederversammlung als gefasst, wenn mehr als 50% der anwesenden Mitglieder dafür votieren. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend.
2. Eine geheime Abstimmung der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen
2. Der mögliche Beirat hat gemäß der gültigen Geschäftsordnung beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen
3. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.
5. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.
6. Auf Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/ Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung kann ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
5. Die Kassenprüfung ersetzt nicht die kaufm. korrekte Buchführung/Buchprüfung gem. BGB. Diese liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

§ 14 Niederschriften

Protokolle aus Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind mit Unterschriften vom Protokollführer und einem Vorsitzenden aufzubewahren. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden zwecks schriftlicher Abstimmung durch Unterschrift.

Unterlagen dazu sind ebenfalls aufzubewahren.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Gleiches gilt für eine Änderung der Rechtsform.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege/Jugendfürsorge. Sie ist in der letzten Mitgliederversammlung namentlich zu benennen.

§ 17 Verschwiegenheitsklausel

Sämtliche Themen, welche in den jeweiligen Sitzungen besprochen werden, unterliegen einer vertraulichen Behandlung. Diese Verschwiegenheit haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zu wahren. Ausnahmen werden in den Sitzungen benannt, mit der Bitte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Wird gegen die Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, kann dieses Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstößen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein. Die betreffenden Bestimmungen werden durch andere rechtlich zulässige ersetzt, die dem ökonomischen und politischen Anliegen der ungültigen am nächsten kommen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht oder Finanzamt Mannheim geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.05.2022 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:

Mannheim, den 24.05.2022